

ANHANG zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI)

„START BEDINGUNGSLOSER GRUNDEINKOMMEN IN DER GESAMTEN EU“, https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2020/000003_en

Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens

Das bedingungslose Grundeinkommen soll den Sozialstaat nicht ersetzen, sondern ergänzen und aus dem bislang kompensierenden einen emanzipatorischen Sozialstaat machen.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen definiert sich über die folgenden vier Kriterien:

Universalität: Das Grundeinkommen wird ohne Bedürftigkeitsprüfung an alle ausgezahlt. Es wird nicht von Grenzen hinsichtlich des Einkommens, der Ersparnisse oder des Eigentums abhängig gemacht. Jede Person hat unabhängig von Alter, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf usw. Anspruch auf diese Leistung. Gefordert wird somit ein EU-weit garantiertes bedingungsloses Grundeinkommen.

Individualität: Jeder Mensch – jede Frau, jeder Mann, jedes Kind – hat einen individuellen Anspruch auf das Grundeinkommen, da nur so der Schutz der Privatsphäre gewährleistet ist und verhindert werden kann, dass bestimmte Personen eine Kontrolle über andere Personen ausüben können. Für das Grundeinkommen soll es keine Rolle spielen, welchen Personenstand die Bezieher haben, mit wem oder in welchem Haushalt sie zusammenwohnen oder welches Einkommen/Eigentum andere zum Haushalt oder zur Familie gehörige Personen besitzen. So kann jeder Mensch seine eigenen Entscheidungen treffen.

Bedingungslosigkeit: Als Menschenrecht und Rechtsanspruch darf das Grundeinkommen nicht von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden; es darf also keine Pflicht geben, eine bezahlte Arbeit anzunehmen, die

Bereitschaft zur Arbeit nachzuweisen, gemeinnützige Arbeiten zu verrichten oder sich geschlechterrollengemäß zu verhalten.

Ausreichende Höhe: Der Betrag sollte ausreichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, der den gesellschaftlichen und kulturellen Standards des betreffenden Landes entspricht. Das Grundeinkommen soll materielle Armut verhindern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Deshalb sollte der Nettobetrag des Grundeinkommens mindestens über der nach EU-Standards berechneten Armutsgefährdungsgrenze liegen, was 60 % des sogenannten nationalen medianen Nettoäquivalenzeinkommens entspricht. In Ländern, in denen die meisten ein geringes Einkommen haben und das Medianeinkommen somit niedrig ist, sollte zur Berechnung der Höhe des Grundeinkommens ein anderer Referenzwert herangezogen werden (z. B. ein Korb von Waren und Dienstleistungen), denn nur so ist gewährleistet, dass die Bezieher*innen ein Leben in Würde und materieller Sicherheit führen und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben können.

Das Grundeinkommen ist eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele – Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit –, die in grundlegenden Dokumenten der Europäischen Union zum Ausdruck kommen:

[Vertrag über die Europäische Union \(EUV\)](#)

Artikel 2

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Das durch seine vier Kriterien definierte Grundeinkommen verkörpert all diese vorstehend genannten Werte. Es sorgt für materielle Sicherheit und vollumfängliche

gesellschaftliche Teilhabe – ohne Bedingungen und verbunden mit der Gleichstellung aller Menschen.

[Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#)

Artikel 1

Würde des Menschen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“

Die Würde des Menschen umfasst zwangsläufig die Möglichkeit eines freien und verantwortlichen Lebens in der Gesellschaft. Das Grundeinkommen verschafft jedem Menschen diese Freiheit und Verantwortung, indem es existenzielle und administrative Zwänge sowie den Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben beseitigt.

Das Grundeinkommen erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern die Identifizierung mit der Europäischen Union und sichert ihre politischen Rechte.

Es dient der Verwirklichung der Grundrechte. „Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte.“ (Erläuterung zu Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Mit einem Grundeinkommen für alle könnte die EU ein starkes Zeichen dafür setzen, dass sie das Recht auf „ein menschenwürdiges Dasein“ ernst nimmt.

Artikel 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

„2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.“

Nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation ist unter Zwangs- oder Pflichtarbeit „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“, zu verstehen ([IAO, Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930](#)). In vielen derzeit bestehenden Mindesteinkommens- und Sozialsystemen können Leistungen unter bestimmten Umständen entzogen werden.

Mit dem Grundeinkommen wird diese Praxis abgeschafft, welche die Empfänger von unter Bedingungen (bzw. im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen) gewährten Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit zwingt, die sie sonst abgelehnt hätten.

Artikel 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

„Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

Das Grundeinkommen fördert die freie Wahl der persönlichen Lebensführung, ermöglicht die Gestaltung der eigenen sozialen Beziehungen sowie die Entscheidung, ob man sich an der sozialen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit beteiligen möchte. Mit dieser Freiheit sollte auch die Verantwortung für das Wohlergehen anderer entstehen. Zusammen mit dem Schutz, den die derzeitigen Sozialsysteme bieten, stellt das Grundeinkommen die beste Garantie für finanzielle Sicherheit bei Krankheit und Arbeitslosigkeit dar.

Artikel 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

„1. Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.“

Das Grundeinkommen erleichtert die Wahl einer selbst ausgesuchten oder zumindest akzeptablen Beschäftigung. Viele der bestehenden Sozialsysteme beruhen darauf, dass man unter dem Druck, sich die für das eigene Überleben notwendigen materiellen Güter und Dienstleistungen beschaffen und sich verschiedenen Verwaltungszwängen unterwerfen zu müssen, in der Wahl einer Beschäftigung nicht mehr frei ist und unzumutbare bezahlte Arbeit annehmen muss.

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#)

Artikel 5

„Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.“

Zur Verhinderung einer Absenkung sozialer Standards kann die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten koordiniert werden. Die gemeinsame Maßnahme für alle wäre die Einführung eines Grundeinkommens, das den vier definierten Kriterien entspricht. Die Zuständigkeit für die Anpassung des Grundeinkommens an die vorhandenen nationalen Sozialsysteme verbleibt bei den Mitgliedstaaten.

Es gibt bereits viele Studien, in denen verschiedene Möglichkeiten der (schrittweisen) Einführung und der Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens erläutert werden. Im Rahmen dieser Europäischen Bürgerinitiative wird kein bestimmtes Modell vorgeschlagen.